

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 25 (1917)

Heft: 6

Artikel: Zur Geschichte des Roten Kreuzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Zur Geschichte des Roten Kreuzes	65	Kemptthal; Neumünster; Nidau; Derlfon und Umgebung; Solothurn; St. Georgen; Tablat; Thal; Nster; Winelz und Umgebung; Wipfingen	70
ArmtragSchlingenkrankheit	68	Alte KriegsHeilmittel	79
Kolonnenführer	70	Blinde Kriegsinvalide als Masseure	80
Aus dem Vereinsleben: Altdorf und Umgebung; Bern; Däniken-Grexenbach; Einsiedeln; Enge-Wollishofen; Genf; Hemberg; Herisau; Höngg;			

Zur Geschichte des Roten Kreuzes.

Gerade Neues ist es nicht, was wir heute unsern Lesern vorführen, allein das Rote Kreuz ist unter den heutigen Verhältnissen stark in den Vordergrund getreten und überall werden Vorträge aller Art über diese humanitäre Institution gehalten. Da mag es manchem Vortragenden von Nutzen sein, wenn er in gedrängter Kürze einige Notizen zur Hand hat, um das Historische dieses gewaltigen Werkes zu beleuchten. Darum bringen wir gerne an dieser Stelle einen Aufsatz wieder, der in der „Zeitschrift für Samariter- und Rettungswesen“ aus der Hand von Dr. Paul Martell-Duisburg erschienen ist. Der Verfasser schreibt:

Der Krieg als das Prinzip der Vernichtung und Zerstörung erscheint uns in atemloser Jagd fast ohne Schonung und Erbarmen nach dem Höchsten, das wir besitzen: nach dem menschlichen Leben, und so entrollt uns die Kriegsgeschichte aller Zeiten Bilder, deren erschütternde Tragik unsere Kultur zu einer unendlichen Trauer zwingt. Seitdem Verta von Suttner ihr die Geister aufrüttelndes Werk

„Die Waffen nieder!“ schrieb, das die Kultur unseres Jahrhunderts mit so begeisterten Hoffnungen begrüßte, müssen wir uns heute doch gestehen, daß sich die Kriege in ihren Leiden nicht geändert haben. Und diese von Gram und Schmerzen getragenen Leiden haben schon in früheren Jahrhunderten edle Menschenfreunde auf den Kampfplatz gerufen, um in aufopfernder Hilfsbereitschaft das Furchtbare der Schlachten zu mildern, um den Verwundeten den Pranken des Todes zu entreißen, der unaufhörlich seine Sense führt. Der Gedanke, den auf dem Schlachtfeld verwundeten Soldaten, ähnlich wie Frauen und Kinder, mit Schonung und Milde zu begegnen, gehört nicht zu den Geisteswerten unseres Jahrhunderts, denn schon bei den Römern findet sich gelegentlich diese Anschauung, die dann gegen Ende des 16. Jahrhunderts sich besonders lebhaft geltend macht, wo Kriegführende ähnliche Vereinbarungen trafen. In der Zeit von 1581 bis 1864 sind nahezu 300 Verträge und Vereinbarungen abgeschlossen worden, die im Sinne der frei-

willigen Krankenpflege den auf dem Schlachtfelde Verwundeten Hilfe und Schonung sicherten. Zwischen Friedrich dem Großen und König Ludwig XV. von Frankreich kam am 17. September 1759 eine Vereinbarung zustande, wonach Ärzte, Apotheker und sonstiges Sanitätspersonal nicht zu Gefangenen gemacht werden durften; weiter sicherte man sich gegenseitig für die Verwundeten ärztliche Hilfe und militärischen Schutz zu und ging sogar soweit, nötigenfalls Verwundete in die Heimat zu befördern. Es ist dasselbe, was wir heute in dem Austausch der Schwerverwundeten kennen gelernt haben. Ähnliche Verträge sind auch schon für den Seekrieg abgeschlossen worden, und zwar zwischen England, Frankreich und Nordamerika. Nach diesen Verträgen sollten Kinder, Frauen und Ärzte, die auf feindlichen Schiffen in Gefangenschaft gerieten, geschont und keiner kriegerischen Handlung ausgesetzt werden. Ein im Jahre 1743 zwischen dem englischen Grafen Stair und dem Herzog de Noailles als Vertreter Frankreichs abgeschlossener Vertrag ist deswegen erwähnenswert, als hier zum erstenmal die Unverletzlichkeit der Feldspitäler ausgesprochen wurde. Immer wieder sehen wir Verfechter edler Menschenrechte für den Kriegsfall auftreten, bis die Genfer Konvention dem 19. Jahrhundert zum Leitstern wird.

Die Geschichte des Roten Kreuzes wurzelt in der berühmten Genfer Konvention, deren Hauptbegründer der im Mai 1828 zu Genf geborene S. H. Dunant war. Dunant, von Hause aus Arzt, hatte jedoch nicht als Mitkämpfer, sondern mehr als Zuschauer am italienischen Feldzuge teilgenommen und war so Augenzeuge der blutigen Schlacht von Solferino geworden, die diesem Genfer Menschenfreunde die furchtbaren Leiden und Schrecken des Krieges an den hilflosen Verwundeten erschütternd offenbart hatte. Der Schweizer Arzt hat dann in einem Werk diese Leiden einfach, aber packend geschildert, woraus zu entnehmen war, daß in der Schlacht bei Sol-

ferino die Verwundetenpflege mehr als versagte. Am Schluß seiner ergreifenden Schilderungen sucht Dunant auch einige Mittel zu zeigen, die zu einer Linderung des Kriegselendes berufen schienen, und nennt als solche freiwillige Kranken- und Verwundetenpflegevereine, die dann später in den Vereinen vom Roten Kreuz zur Tat wurden. Der Gedanke Dunants fand in der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft eine eifrige Pflegstätte, die fruchtbringend diese Saat edlen Menschentums zur Blüte und Reife brachte. Gemeinsam mit dem Leiter dieser Gesellschaft, Moynier, betrieb Dunant nach Einsetzung einer fünfgliedrigen Kommission die Einberufung einer internationalen Konferenz, die die Verwundetenpflege im Sinne eines neuen Kriegsrechts für künftige Kriege regeln sollte. Erklärlicherweise stellten sich dem Zustandekommen dieser Versammlung fremder Staatsvertreter große Schwierigkeiten entgegen, die Dunant jedoch mit diplomatischem Geschick zu beseitigen wußte. Ohne Mühen und Kosten zu scheuen, reiste Dunant von Fürstentum zu Fürstentum, um jeweils gleichzeitig die einflußreichsten Persönlichkeiten für seinen Plan zu gewinnen. Hierbei war es äußerst förderlich, daß sich die Königin Augusta von Preußen den Plänen Dunants sehr geneigt zeigte. Ein Rundschreiben vom 1. September 1863 der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft berief zum 23. Oktober desselben Jahres eine Versammlung ein, zu der 36 Abgesandte der großen und kleinen Staaten erschienen. In den Verhandlungen der Versammlung standen drei Hauptpunkte im Vordergrund, nämlich erstens: die Gründung von Vereinen der freiwilligen Krankenpflege für den Kriegsfall; zweitens: Schutz und Unverletzlichkeit aller Feldlazarette und Sanitätsmannschaften, und drittens: Schaffung eines neutralen Erkennungszeichens für alles, was im Dienst der Krankenpflege während des Krieges steht. Auf der Versammlung, die sich als Genfer Internationales Komitee bezeichnete, fand eine ziemlich klärende Meinungen statt, so daß man zur endgültigen

Festlegung des Planes einen internationalen Kongreß für zweckdienlich hielt. Auf Wunsch der Beteiligten wurde die Angelegenheit nun vom Schweizer Bundesrat in die Hand genommen, der alle Kulturstaaten für den 8. August 1864 zu einem Kongreß nach Genf einlud. Von den 26 eingeladenen Staaten beteiligten sich allerdings nur 16, darunter die wichtigsten europäischen Staaten, mit Ausnahme von Oesterreich und Rußland, ferner Nordamerika. In dem vom General Dufour geleiteten Kongreß kam nach siebentägiger Verhandlung die berühmte Genfer Konvention zustande, die in 10 Artikeln die Gesetze der Menschlichkeit proklamierte. Damit wurde auch für alles, was im Dienste der Krankenpflege stand, das rote Kreuz auf weißem Grunde für Fahne und Armbinde als Erkennungszeichen bestimmt, das fortan zum Symbol der Menschenrechte geworden ist. Die Genfer Konvention wurde zunächst von acht Staaten, darunter Frankreich, Spanien und Italien unterzeichnet. Später folgte Preußen, dem sich bald darauf England anschloß. Oesterreich trat der Konvention erst nach der Schlacht bei Königgrätz bei, während Rußland 1867 seinen Beitritt erklärte. Die Türkei hatte sich schon vor Oesterreich angeschlossen, jedoch nahm sie an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond an. Der dänische und der österreichische Krieg mit Preußen stellte die Genfer Konvention sofort auf eine praktische Probe, und insbesondere Preußen empfand durch die genaue Befolgung der Konvention auch ihre wohlthätigen Folgen, so daß sich Oesterreich nach der Schlacht bei Königgrätz sofort zum Beitritt entschloß. Kaiser Wilhelm I. war ein eifriger Freund des Roten Kreuzes und veranlaßte auch, daß 1867 unter Beteiligung der hervorragendsten Militärärzte zu Berlin die sogenannte Militär-Sanitätskonferenz zusammentrat, die alle Punkte der Genfer Konvention zu ihrer Verbesserung nachprüfte. Am 5. Oktober 1868 fand dann in Genf ein zweiter internationaler Kongreß statt, der die

Konvention verbesserte und auch auf den Seekrieg ausdehnte. Besonders die im deutsch-österreichischen Kriege 1866 gemachten Erfahrungen bildeten die Grundlage der Kongreßverhandlungen. Im Jahre 1869 fand dann ein weiterer Kongreß in Berlin statt, der zum erneuten Ausbau der Genfer Konvention wertvolle Anregungen gab. Der deutsch-französische Krieg ließ dann einige Jahre der Ruhe eintreten, bis 1874 vornehmlich auf Betreiben Dunants zu Brüssel ein neuer Kongreß tagte, der zu der Genfer Konvention sehr förderliche Nachtragsartikel schuf, die jedoch bei den beteiligten Regierungen keine amtlichen Beglaubigungen fanden. Seit dem Jahre 1874 haben die Staaten der Genfer Konvention keine besondere Aufmerksamkeit mehr geschenkt. Die Genfer Konvention wurde ein fester Bestandteil des Kriegesrechts aller Kulturvölker, die im übrigen ihre weitere Ausgestaltung und Entwicklung den künftigen Kriegen überließen.

Im Sinne der durch die Genfer Konvention gegebenen Anregungen und Bestimmungen wurden in Deutschland die Landesvereine vom Roten Kreuz gegründet, die den Umfang ihrer Vereinstätigkeit gewissermaßen nach den politischen Verwaltungskörpern der einzelnen Bundesstaaten begrenzen. So bestehen in Preußen nach der Zahl der Provinzen 12 Provinzialvereine vom Roten Kreuz, in deren Vorständen die jeweiligen Oberpräsidenten den Vorsitz führen. Die 12 Provinzialvereine werden zusammengefaßt durch den Preussischen Landesverein vom Roten Kreuz, an dessen Spitze ein Zentralkomitee steht. Als untere Glieder der Provinzialvereine bestehen die Zweigvereine vom Roten Kreuz, die Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz und die Verbände der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger vom Roten Kreuz. Daneben bestehen noch die Deutschen Landes-Frauenvereine vom Roten Kreuz. In Bayern bestehen für die Rot-Kreuz-Vereine Kreisaußschüsse und zwar nach der politischen Einteilung des Landes 8 solcher

Kreisausschüsse. Am 20. April 1869 schlossen sich die deutschen Landesvereine zu einer Gesamtorganisation unter dem Namen „Zentralkomitee der deutschen Vereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger“ zusammen, bis man 1879 den kürzeren Namen „Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz“ mit dem Sitz Berlin wählte. Vor dem Kriege bestanden in Deutschland rund 1000 Zweigvereine vom Roten Kreuz mit etwa 180,000 Mitgliedern, ferner rund 2000 Sanitätskolonnen mit etwa 60,000 Mitgliedern, rund 80 Verbände der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege mit etwa 12,000 Angehörigen und endlich 10 Samaritervereine vom Roten Kreuz mit rund 1300 Mitgliedern. Die Mitglieder der Sanitätskolonnen und Samaritervereine sind hauptsächlich im Trägerdienst ausgebildet, während sich die Genossenschaft vornehmlich der Krankenpflege widmet. Das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz unterhält ein großes Zentraldepot zu Neubabelsberg bei Berlin, das dem Schienenetz der Eisenbahnstrecke Berlin-Magdeburg angeschlossen ist, so daß für den Kriegsfall die Bestände schnell nach allen Richtungen auf den Weg gebracht werden können. Diese Vorräte umfassen Ausstattungsgegenstände für Vereinslazarette, Einrichtungsstücke für den Eisenbahn- und Wassertransport und Bekleidung und Ausrüstungssachen für das Personal, ferner eine große Zahl Baracken des Doecker'schen Systems. In Friedenszeiten stellt das Rote Kreuz solche Baracken auch

beim Ausbruch von Seuchen den betreffenden Orten zur Verfügung. Ein weiteres Friedenswerk des Roten Kreuzes stellen die von ihm unterhaltenen Veteranenheime dar; solche befinden sich zu Rissingen, Ems, Wiesbaden und Hersfeld.

Neben die für die Aufgaben des Roten Kreuzes berufsmäßig ausgebildeten männlichen Personen tritt das weibliche Personal in gleichbedeutender Stellung. Bei dem weiblichen Krankenpflegepersonal sind an erster Stelle die Schwestern vom Roten Kreuz zu nennen, denen die Hilfschwestern und dann die Helferinnen vom Roten Kreuz folgen. Die Schwester vom Roten Kreuz bildet die eigentliche Gehilfin des Arztes; demgemäß ist ihre berufliche Ausbildung ebenso eingehend wie umfassend. Für die Ausbildung kommen hauptsächlich die Krankenhäuser, die sogenannten Mutterhäuser des Roten Kreuzes, in Betracht. Bei Ausbruch eines Krieges werden die Vereine vom Roten Kreuz gewissermaßen zu einem Bestandteil des deutschen Heeres; ihre Tätigkeit richtet sich dann nach der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege.

Wir können uns heute einen Krieg ohne das Rote Kreuz nicht mehr denken; es ist zu einem Symbol der Menschlichkeit und Ritterlichkeit geworden, das seinen inneren Wert auch dadurch nicht verliert, daß es von kulturgehämten Völkern mit der Moral von Barbaren im heutigen Weltkrieg fast täglich geschändet und mißbraucht wird.

Armtragschlingenkrankheit.

Im «Journal de médecine et de chirurgie pratique» lesen wir folgendes über dieses Leiden:

Die Herren Rochard und Stern haben mit diesem Namen eine Kategorie von Krankheiten belegt, auf welche sie unsere Aufmerk-

samkeit hinlenken, weil sie oft recht unangenehme Folgen durch das zu lange und unnütze Tragen der Armtragschlinge zeigen. Sie weisen darauf hin, daß diese Leute Verletzte sind, welche durch den übermäßigen Gebrauch der Tragschlinge zu Invaliden geworden sind.